

Hausordnung für Patienten und Besucher

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung der nachfolgenden Hausordnung:

1. Die Hausordnung regelt den organisatorischen Ablauf unserer Klinik und dient damit dem Wohle des Patienten. Sie ist für alle sich im Klinikgelände befindlichen Patienten und Besucher verbindlich.
2. Wir bitten Patienten, Begleitpersonen und Besucher darum, den Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Verwaltung sowie des technischen Personals Folge zu leisten; gleichzeitig bitten wir um gegenseitige Rücksichtnahme.
3. Die stationäre Aufnahme und die Behandlung der Patienten werden ausschließlich durch die medizinische Notwendigkeit bestimmt.
Patienten dürfen nur die von den Ärzten der Klinik verordneten oder zugelassenen Medikamente und Heilmittel einnehmen und verwenden.
4. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung. Andere Nahrungsmittel sollten nur mit ärztlicher Erlaubnis zu sich genommen werden.
Speisereste müssen aus hygienischen Gründen zurückgegeben werden.
Generell gilt ein Alkoholverbot für alle Patienten und Besucher; Ausnahmen werden ausschließlich durch ärztliche Anordnung festgelegt.
5. Der behandelnde Arzt klärt den Patienten oder mit dessen Genehmigung auch seinen Angehörigen in angemessenem Umfang über die Art der Erkrankung sowie die Behandlung und - wenn es möglich ist - die Heilungsaussichten auf. Die Dokumentation der Aufklärung erfolgt formlos oder über entsprechende Formbögen, die vom Patienten zu unterzeichnen sind.
6. Das Verlassen des Klinikgeländes bei stationär oder ambulant zu behandelnden Patienten ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nur mit Erlaubnis des Stationsarztes möglich. Versicherungsschutz besteht nur im Krankenhaus.
7. Patienten, die sich außerhalb ihres Patientenzimmers aufhalten, haben eine Überbekleidung wie bspw. Morgenmantel, Jogginganzug etc. zu tragen.
Der Aufenthalt in den Räumen des Personals sowie in Behandlungsräumen ist nur zu Behandlungszwecken erlaubt.
Der Aufenthalt von Besuchern oder Begleitpersonen in den Wirtschaftsräumen sowie mit Zutrittsverbot gekennzeichneten Bereichen ist generell nicht gestattet.
8. Die Anwesenheit der Patienten im Patientenzimmer zu den Visiten, Behandlungen, Essenszeiten, Mittagsruhe (außer Gottesdienst) sowie Nachtruhe ist zu gewährleisten.

9. Mittagsruhe täglich: 13.00 bis 14.00 Uhr

Nachtruhe täglich: 21.00 bis 6.00 Uhr

Diese Zeiten sind sowohl vom medizinischen Personal als auch von den Patienten einzuhalten. Das medizinische Personal kann zur Verrichtung von notwendigen Pflege- und Behandlungsmaßnahmen diese Ruhezeiten unterbrechen.

10. Besuchszeiten sind täglich von 14.30 – 17.30 Uhr und von 18.00 - 19.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung.

Besucher haben sich zur Vermeidung von Problemen (Störung von Behandlungsabläufen, persönliche Intimität anderer Patienten im Zimmer) vor Betreten des Patientenzimmers bei dem Pflegepersonal anzumelden!

Besuche der Intensivtherapiestation unterliegen einer gesonderten Regelung. Besuche sind mit dem Stationsarzt abzustimmen. Es ist erwünscht, die Besucherzahl in Grenzen zu halten, um den notwendigen Behandlungsablauf nicht zu stören.

Auf frisch operierte und schwerkranke Patienten haben Besucher Rücksicht zu nehmen.

Pro Patient sollten sich möglichst nur 1 oder 2 Besucher im Patientenzimmer aufhalten.

Bei erforderlicher ärztlicher und pflegerischer Betreuung während der Besuchszeit werden die Besucher um Verständnis gebeten den Raum zu verlassen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Arzt Besuche zu anderen Zeiten gestatten. Der Arzt kann Einschränkungen anordnen, wenn es zum Wohl des Patienten geschieht.

Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten der Patientenzimmer nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

Personen, in deren Haushalt zum Zeitpunkt des Besuches übertragbare Krankheiten behandelt werden, sollten die Patientenzimmer nicht betreten.

11. Private elektrische und elektronische Geräte wie Rundfunkgeräte, Computer, Tablet u. ä. dürfen nur mit Zustimmung des Arztes oder des Pflegepersonals sowie der anderen Patienten maximal in Zimmerlautstärke betrieben werden. Für persönliche Geräte wird keine Haftung übernommen.

12. Die Klinik ist kein öffentlicher, sondern ein geschützter und ein beschützender Raum. Hier gelten besondere rechtliche Bestimmungen: das Landeskrankengesetz, datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs). Es ist daher verboten, Patienten ohne vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen – dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen hinterher anonymisiert werden sollen. Für Patienteninterviews und Aufnahmen auf dem Klinikgelände und im Gebäude sind andere Maßstäbe anzulegen als in der Öffentlichkeit. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Patient in der Lage ist, von seinem Widerspruchsrecht gegen eine Aufnahme (oder ein Gespräch) Gebrauch zu machen: Nachwirkung oder Einfluss von

Narkosen bzw. anderen Medikamenten oder eine aus anderen Gründen fehlende Geschäftsfähigkeit in der Klinik sind stets zu bedenken.

Foto-, Ton- oder Video-Aufnahmen, die für gewerbliche, kommerzielle Zwecke oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind nur nach vorheriger Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet.

Fotografieren und Filmen ist Patienten und deren Angehörigen ausschließlich nur zu privaten Zwecken erlaubt. Dabei dürfen jedoch keine anderen Personen insbesondere Patienten gefilmt bzw. fotografiert werden.

Journalisten ist aus den genannten Gründen das unangemeldete Aufsuchen der Klinik, des Klinikgeländes sowie von Klinikpatienten zum Zwecke der Recherche oder Berichtserstattung ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet. Journalisten, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Klinikgelände an einen Patienten, Besucher oder Mitarbeiter wenden, müssen sich vorher als Journalist zu erkennen geben.

13. Die Bereitstellung der Wahlleistung „Telefon“ ist möglich.

Die Nutzung von Handys ist aus sicherheitstechnischen Gründen in einigen Bereichen der Klinik (Intensivstation/Funktionsbereiche) verboten. Ausnahmen regelt das Personal.

14. Wünscht der Patient den Besuch eines Seelsorgers, kann er sich an die Abteilungs- bzw. Teamleitung, die Patientenaufnahme oder den Sozialdienst wenden.

15. Auf dem Klinikgelände dürfen Fahrzeuge von Patienten (mit Ausnahme schwer behinderter Patienten) nicht geparkt werden. Für das Parken steht ein Patienten- und Besucherkurzzeitparkplatz (Parkplatz „Gänsegrube“) ca. 200 m von der Klinik entfernt unentgeltlich zur Verfügung. Die Parkzeit beträgt maximal 3 Stunden und auf der Straße vor der Klinik 2 Stunden. Bitte beachten Sie, dass die Parkplätze nicht zum Klinikgelände gehören. Der Parkplatz wird von der Stadt Oschatz bewirtschaftet. Beachten Sie bitte die Parkhinweise.

Für Schwerbehinderte wurden vor dem Haupteingang Parkplätze eingerichtet.

Für Patienten, die Ihr Auto während des stationären Aufenthaltes unterstellen wollen, wird das Parken auf dem (beschränkten) Mitarbeiterplatz als Wahlleistung angeboten.

Die Klinik ist berechtigt, unbefugt abgestellte Fahrzeuge gegen Kostenersatz abschleppen zu lassen.

16. Fundsachen, zurückgelassene Sachen und Nachlass von verstorbenen Patienten sind den Team- bzw. Abteilungsleitern oder der Verwaltung zu übergeben. Sie werden in der Verwaltung $\frac{1}{2}$ Jahr deponiert und anschließend entsorgt.

17. In der Klinik ist nicht gestattet:

- Abfälle in Toiletten und Ausgüsse statt in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen,
- Tiere mitzubringen – außer, es handelt sich um Führhunde, die blinden oder stark sehbeeinträchtigten Patienten den Zugang zur Klinik ermöglichen,
- um Geld oder Geldeswert zu spielen,
- das Abstellen von Gegenständen auf dem Fensteraußensims,
- ohne Genehmigung im Klinikgelände ein Gewerbe zu betreiben sowie für politische, weltanschauliche Ziele zu werben oder zu sammeln.

Weiterhin ist es aus hygienischen Gründen nicht gestattet, sich in Straßenbekleidung auf die Betten zu setzen.

Das Rauchen im Klinikgebäude ist grundsätzlich untersagt. Für Raucher sind „Raucherzonen“ ausgewiesen.

18. Es wird empfohlen, höhere Bargeldbeträge und Wertgegenstände mit Gegenbestätigung zur Aufbewahrung an die Verwaltung zu übergeben. Dies ist während der Geschäftszeit in der Finanzbuchhaltung wochentags von 8.00 bis 14.00 Uhr sowie in der Patientenaufnahme Mo. – Fr. von 07.30 bis 11.30 Uhr möglich. Das Pflegepersonal hilft Ihnen bei diesbezüglichen Fragen.

Jeder Patient erhält ein eigenes verschließbares Wertfach mit dem dazugehörigen Schlüssel.

Bei Nichteinhaltung dieser Empfehlung sowie für mitgebrachte Gegenstände, die durch andere Patienten oder Besucher beschädigt oder entwendet werden, übernimmt die Klinik keine Haftung. Achten Sie auf persönliche Gegenstände. Dazu gehören auch Brille und Zahnersatz.

19. Alle Einrichtungen der Klinik sind rücksichtsvoll und schonend zu behandeln. Technische Anlagen (Aufzüge, Sprech- und Rufanlagen) dürfen lediglich zu den dafür vorgesehenen Zwecken benutzt werden. Die Benutzung der für das Personal gekennzeichneten Aufzüge ist nicht gestattet. Die Klinik ist berechtigt, bei fahrlässiger Beschädigung und unsachgemäßer Benutzung Schadenersatz zu verlangen.

20. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung können sowohl Patienten als auch Angehörige aus der Klinik verwiesen werden. Die Klinik ist berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

21. Wünsche, Beschwerden und Vorschläge sollten dem behandelnden Arzt oder/ und der Abteilungs- bzw. Teamleitung unterbreitet werden.

Nutzen Sie bitte die Patientenbefragungsbögen und Meinungskarten für Ihren Eindruck. Diese können in den Briefkasten „Patientenpost“ an der Patientenaufnahme im Foyer bzw. auf den Stationen eingeworfen werden. Ihre Bewertung hilft uns in unserem Bemühen, Ihnen einen möglichst angenehmen Aufenthalt in unserem Haus zu gewährleisten.